

L 15 SF 218/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

15
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 17 RF 31/15

Datum
29.06.2015
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 218/15

Datum
29.06.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Kostenbeschluss

Leitsätze

1. Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde im Rahmen einer gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) ist nicht statthaft.

2. Eine gesetzlich bestimmte Gebührenfreiheit gilt nur für statthafte Verfahren.

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde im Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 29. Juni 2015, Az.: [S 17 RF 31/15](#), wird als unzulässig verworfen.

II. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

In der Sache geht es der Antragstellerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Beschwerdeführerin) um die Höhe der Entschädigung wegen der Wahrnehmung eines Gerichtstermins nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Die Beschwerdeführerin, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bezieht, nahm am 25.07.2014 nach Anordnung des persönlichen Erscheinens an einer mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht (SG) Nürnberg teil.

Anschließend beantragte sie eine Entschädigung nach [§ 21 JVEG](#) für Nachteile bei der Haushaltsführung. Die Kostenbeamtin des SG setzte hingegen eine Entschädigung für Zeitversäumnis ("Nachteilsausgleich") im Sinn von [§ 20 JVEG](#) in Höhe von 24,50 EUR fest.

Auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) hin hat das SG mit Beschluss vom 29.06.2015 die Entschädigung für die Dauer der gerichtsterminsbedingten Abwesenheit auf 26,25 EUR festgesetzt, wobei das SG - anders als noch die Kostenbeamtin - den Angaben der Beschwerdeführerin zur Abwesenheitszeit gefolgt ist. Die Voraussetzungen einer Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gemäß [§ 21 JVEG](#) hat das SG nicht gesehen. In der Rechtsbehelfsbelehrung hat das SG auf die Unanfechtbarkeit seines Beschlusses hingewiesen, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR nicht erreiche und die Beschwerde nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen sei.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 08.08.2015 Nichtzulassungsbeschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Ihrer Ansicht nach müsse die Entschädigung wegen der gerichtsbedingten Abwesenheit von zuhause 112,- EUR betragen, weil eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung mit einem Stundensatz von 14,- EUR für insgesamt 8 Stunden zu gewähren sei.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist.

Das SG hat in der Rechtsbehelfsbelehrung des angegriffenen Beschlusses zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde unzulässig ist, da weder der Beschwerdewert 200,- EUR übersteigt ([§ 4 Abs. 3, 1. Alt. JVEG](#)) noch eine Zulassung der Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung durch das SG erfolgt ist ([§ 4 Abs. 3, 2. Alt. JVEG](#)). Die Festlegung des SG zur Nichtzulassung der Beschwerde kann nicht durch eine Nichtzulassungsbeschwerde ausgehebelt werden.

1. Beschwerdewert nicht erreicht

Der Beschwerdewert ist nicht erreicht.

Eine Beschwerde gegen die erstinstanzliche gerichtliche Festsetzung der Entschädigung ist gemäß [§ 4 Abs. 3, 1. Alt. JVEG](#) nur dann zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstands ist die Differenz zwischen dem vom Antragsteller angestrebten Entschädigungsbetrag und der erfolgten Festsetzung der Entschädigung.

Im vorliegenden Fall strebt die Beschwerdeführerin eine um 85,75 EUR höhere Entschädigung an. Denn sie begehrt anstelle der ihr gewährten Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß [§ 20 JVEG](#) für 7,5 Stunden in Höhe von 26,25 EUR eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gemäß [§ 21 JVEG](#) für 8 Stunden in Höhe von 112,- EUR. Die Beschwer betragt daher 85,75 EUR und liegt damit weit unter dem gesetzlich vorgegebenen Beschwerdewert von 200,- EUR.

2. Keine Zulassung der Beschwerde - Unstatthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht statthaft.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung der Beschwerde ist unanfechtbar ([§ 4 Abs. 4 Satz 4 JVEG](#)). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass als Ausgleich fur die gegenuber dem bis zum 30.06.2004 geltenden Gesetz uber die Entschadigung von Zeugen und Sachverstandigen (ZuSEG) erfolgte Anhebung des Beschwerdewerts von 50,- EUR ([§ 16 Abs. 2 Satz 1 ZuSEG](#)) auf 200,- EUR ([§ 4 Abs. 3, 1. Alt. JVEG](#)) Fragen von grundsatzlicher kostenrechtlicher Bedeutung in jedem Fall einer uberprufung durch das Beschwerdegericht zuganglich gemacht werden konnen und damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Rechtsfortbildung auf dem Gebiet des Kostenrechts entscheidend gestarkt werden. Auf der anderen Seite hat er mit der Unanfechtbarkeit der Zulassungsentscheidung des erstinstanzlich entscheidenden Gerichts der Tatsache Rechnung getragen, dass es der Zulassung der Beschwerde nur bis zu einem Wert des Beschwerdegegenstands von hochstens 200,- EUR bedarf und angesichts dieses Beschwerdewerts eine Unanfechtbarkeit der Nichtzulassung im Sinn der Entlastung der Gerichte hinnehmbar ist (vgl. die Gesetzesbegrundung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts [Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMOG] - [BT-Drucksache 15/1971, S. 179](#) f, 156 f).

Die gesetzliche Regelung des [§ 4 Abs. 4 Satz 4 JVEG](#) beinhaltet damit, dass sich die Beschwerdefuhrerin den Weg zu einer Rechtsmittelinstanz nicht durch eine Nichtzulassungsbeschwerde erkampfen kann, wenn das SG bei einem Beschwerdewert von nicht mehr als 200,- EUR die Beschwerde wie hier nicht zugelassen hat (standige Rspr., vgl. z.B. Beschlusse des Senats vom 27.06.2012, Az.: [L 15 SF 45/12 NZB](#), und vom 03.08.2012, Az ... [L 15 SF 139/12 B NZB](#)).

Ob die Beschwerdefuhrerin, anstatt Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben, eine Anhorungsruge gema [§ 4 a JVEG](#) einlegen hatte konnen, ist fur die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Wegen der fehlenden Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ist dem Senat eine inhaltliche uberprufung der zum Entschadigungsanspruch ergangenen Entscheidung des SG versagt. Gleichwohl erlaubt sich der Senat den Hinweis, dass kein Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des Beschlusses des SG besteht. Wegen der Fragen der Entschadigung fur Nachteile bei der Haushaltsfuhrung einerseits und der zu entschadigenden Zeitdauer andererseits weist der Senat auf seinen in Sachen der Beschwerdefuhrerin ergangenen Beschluss vom 14.09.2015, Az.: [L 15 RF 25/15](#), hin, der exakt die gleichen Fragen betrifft.

Das Bayer. LSG hat gema [§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung](#). Eine Gebuhrenfreiheit konstituierende Regelungen wie z.B. [§ 4 Abs. 8 Satz 1 JVEG](#), [§ 56 Abs. 2 Satz 2 Rechtsanwaltsvergutungsgesetz](#) oder [§ 66 Abs. 8 Satz 1 Gerichtskostengesetz \(GKG\)](#) kommen weder direkt noch analog zur Anwendung, da eine gesetzlich bestimmte Gebuhrenfreiheit nur fur statthafte Verfahren gilt (standige Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschlusse vom 07.08.2014, Az.: [L 15 SF 146/14 E](#), vom 22.09.2014, Az.: [L 15 SF 157/14 E](#), vom 13.07.2015, Az.: [L 15 SF 347/13 E](#), und vom 28.09.2015, Az.: [L 15 RF 36/15 B](#); vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschlusse vom 17.10.2002, Az.: [IX ZB 303/02](#), und vom 03.03.2014, Az.: [IV ZB 4/14](#); Bundesfinanzhof, Beschlusse vom 12.09.2005, Az.: [VII E 5/05](#), und vom 15.02.2008, Az.: [II B 84/07](#)) und ein statthafte Verfahren hier nicht vorliegt (vgl. oben Ziff. 2.). Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller oder Rechtsmittelfuhrer wie hier im Verfahren der Hauptsache gema [§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegiert gewesen ist (vgl. Beschluss des Senats vom 28.09.2015, Az.: [L 15 RF 36/15 B](#) - mit ausfuhrlicher Begrundung).

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im vorliegenden Verfahren nicht, da fur die Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss gema [§ 191 SGG](#) i.V.m. [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) mit Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum GKG eine streitwertunabhangige Festgebuhr von 60,- EUR vorgesehen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-10-13